expertenReport



Quelle: KI-generierte Illustration

Check24: Seit 2017 keine öffentlichen Konzernabschlüsse – Fragen zur Unternehmenstransparenz

Ute Pappelbaum

Das Vergleichsportal Check24 veröffentlicht seit Jahren keine öffentlich einsehbaren Konzernabschlüsse mehr. Wie die Frankfurter Allgemeine Zeitung berichtet, verweist das Unternehmen auf seine anhaltende Profitabilität, äußert sich jedoch nicht zur eigenen Offenlegungspraxis. Auch eine parlamentarische Anfrage hat bislang keine Klarheit geschaffen.

Der letzte auffindbare Konzernabschluss betrifft das Geschäftsjahr bis zum 31. März 2017. Damals erzielte Check24 einen Umsatz von 652 Millionen Euro und einen Jahresüberschuss von knapp 92 Millionen Euro. Aktuellere Konzernzahlen sind nach den Recherchen der FAZ nicht öffentlich zugänglich.

Check24 bestätigt Profitabilität, äußert sich aber nicht zur Offenlegung

Auf Anfrage der FAZ wollte sich Check24 nicht zu seiner Offenlegungspraxis äußern. Das Unternehmen erklärte allerdings, seit 2017 durchgehend profitabel zu sein. Konkrete Geschäftszahlen, anhand derer sich diese Aussage nachvollziehen ließe, wurden nicht genannt.

Bemerkenswert ist zudem die Situation bei mehreren Tochtergesellschaften. Diese haben laut FAZ zuletzt Befreiungen von der Veröffentlichung eigener Abschlüsse in Anspruch genommen, weil sie in den Konzernabschluss der Muttergesellschaft einbezogen seien. Der entsprechende Konzernabschluss ist jedoch öffentlich nicht einsehbar.

Grundsätzlich sind Kapitalgesellschaften in Deutschland verpflichtet, ihre Rechnungslegungsunterlagen innerhalb gesetzlich festgelegter Fristen offenzulegen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Tochtergesellschaften von eigenen Offenlegungspflichten befreit werden. Die fehlende öffentliche Zugänglichkeit des Konzernabschlusses wirft deshalb auch Fragen nach den Voraussetzungen dieser Befreiungen auf.

Bundesregierung kennt keine neueren Rechnungslegungsunterlagen

Die ausbleibenden Veröffentlichungen waren bereits Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage. Im April 2026 erklärte die Bundesregierung, ihr seien keine

Rechnungslegungsunterlagen der Check24 GmbH für Geschäftsjahre bekannt, die nach dem 31. März 2017 begonnen haben.

Zugleich verwies sie auf die Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz. Dieses muss bei Verstößen gegen die gesetzlichen Offenlegungspflichten grundsätzlich Ordnungsgeldverfahren einleiten.

Die FAZ hat auch das Bundesamt für Justiz zum konkreten Fall befragt. Die Behörde bat um zusätzliche Zeit für eine Antwort. Ob und in welchem Umfang gegen Check24 Ordnungsgelder festgesetzt oder gezahlt wurden, bleibt damit nach der aktuellen Berichterstattung offen. Check24 beantwortete eine entsprechende Frage der Zeitung nicht.

Bei Verstößen gegen Offenlegungspflichten sieht das Handelsgesetzbuch grundsätzlich Ordnungsgelder zwischen 2.500 und 25.000 Euro vor. Sie können wiederholt festgesetzt werden, solange die gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt sind.

Reisebüros verlangen gleiche Wettbewerbsbedingungen

Ausgangspunkt der aktuellen Auseinandersetzung ist eine Initiative des Verbands unabhängiger selbstständiger Reiseunternehmen (VUSR). Der Verband hat das Bundesamt für Justiz aufgefordert, die Offenlegungspraxis von Check24 zu prüfen und mögliche Verstöße konsequent zu verfolgen.

Hintergrund ist auch der zunehmende Wettbewerb zwischen stationären Reisebüros und digitalen Buchungsplattformen. Check24 gewährt Reisekunden bei bestimmten Angeboten Rückvergütungen von bis zu fünf Prozent des Reisepreises. Reisebüros kritisieren, dass vergleichbare Zahlungen aus ihren Vermittlungsprovisionen wirtschaftlich kaum darstellbar seien.

Die Rückvergütungen sind allerdings nicht auf Check24 beschränkt. Nach Darstellung der FAZ sind bisherige gerichtliche Versuche, entsprechende Cashback-Modelle anderer Anbieter zu unterbinden, gescheitert.

Für den VUSR steht deshalb neben der Frage der Offenlegung auch die wirtschaftliche Vergleichbarkeit der Wettbewerber im Mittelpunkt. Der Verband will wissen, unter welchen wirtschaftlichen Bedingungen große digitale Plattformen am Markt agieren.

Check24 und HUK-Coburg: Unterschiedliche Vertriebsstrategien im Versicherungsmarkt

Die Bedeutung von Check24 reicht weit über das Reisegeschäft hinaus. Das Unternehmen gehört zu den prägenden digitalen Vermittlern im deutschen Versicherungsmarkt. Seine Geschäftsmodelle beruhen unter anderem auf Provisionen für vermittelte Versicherungsverträge.

Wie unterschiedlich Versicherer die Zusammenarbeit mit Vergleichsportalen bewerten, zeigt das Verhältnis zur HUK-Coburg. Deren Vorstandsvorsitzender Klaus-Jürgen Heitmann würdigte laut FAZ im September 2026 die Leistungsfähigkeit von Check24, hielt jedoch an der Entscheidung fest, Versicherungen nicht über Vergleichsportale anzubieten.

Die HUK-Coburg begründet ihre Vertriebsstrategie unter anderem mit den Vermittlungskosten und dem Umstand, dass Vergleichsportale nicht den vollständigen Kfz-Versicherungsmarkt abbilden. Das Unternehmen setzt stattdessen auf den Direktvertrieb.

Zwischen HUK-Coburg und Check24 bestehen zudem weiterhin Rechtsstreitigkeiten vor dem Landgericht München I (Az. 1 HK O 5720/21) und dem Oberlandesgericht München (Az. 29 U 4030/23). Nach Angaben der HUK-Coburg sollen beide Verfahren voraussichtlich im ersten Quartal 2027 fortgeführt werden. Ein Zusammenhang dieser Verfahren mit den fehlenden Konzernabschlüssen wird in der FAZ-Berichterstattung nicht hergestellt.

Wirtschaftliche Größe ohne aktuelle öffentliche Konzernzahlen

Wie stark Check24 inzwischen gewachsen ist, lässt sich mangels veröffentlichter Konzernabschlüsse nicht anhand aktueller konsolidierter Geschäftszahlen beurteilen. Im Reisegeschäft wird dem Unternehmen mittlerweile eine führende Marktstellung zugeschrieben. Die FAZ verweist auf Schätzungen des Branchenmagazins fvw, wonach der Wert der 2025 über Check24 vermittelten Reisebuchungen bei knapp 9,5 Milliarden Euro gelegen haben könnte. Bestätigte Unternehmenszahlen sind das ausdrücklich nicht.

Die Frage der Offenlegung betrifft damit ein Unternehmen, das in mehreren Branchen als Vermittler zwischen

Verbrauchern und Produktanbietern tätig ist und dessen wirtschaftliche Entwicklung öffentlich nur eingeschränkt nachvollzogen werden kann.

Ob die ausstehenden Veröffentlichungen bereits zu behördlichen Maßnahmen geführt haben und welche Gründe Check24 für seine Offenlegungspraxis anführt, bleibt nach der aktuellen Berichterstattung ungeklärt.

Quellen

- Frankfurter Allgemeine Zeitung, Timo Kotowski und Markus Frühauf: „Das Geheimnis von Check24“, 19. November 2026.
- Deutscher Bundestag: Schriftliche Antwort der Bundesregierung zur Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen der Check24 GmbH, April 2026.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport

https://www.experten.de/id/4953188/check24-konzernabschluss-offenlegung-transparenz/